

die Pavesen, die nach dem Tode Heinrichs II. das alte „palatium“ Pavias zerstört hatten. Auf entsprechende Vorhaltungen hin wandten jene ein, sie hätten sich nicht am Hause ihres Königs vergriffen, da dieser bereits gestorben gewesen sei. Dagegen stellte Konrad II. fest: *Scio . . . quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit. Aedes publicae fuerant, non privatae; iuris erant alieni, non vestri*. Einem extrem personalen Staatsdenken wurde die „transpersonale“ Seite des „regnum“ entgegengestellt. Die Aufzeichnung der „Instituta regalia“ wird in der modernen Forschung mit diesen von Wipo so ausführlich geschilderten paveser Ereignissen und ihren Folgen in Verbindung gebracht¹³³). So bestünde ein tieferer politischer Zusammenhang und nicht nur eine zufällige Übereinstimmung zwischen dem Sprachgebrauch des Chronisten und der Aufzeichnung von Reichsrechten. Denn Wipo verwandte gerade das Adjektiv „regalis“, um im Gegensatz zum Genetivus possessivus „regis“ das institutionelle Element des „regnum“ sprachlich zu erfassen¹³⁴).

Der Begriff „regale ius“ oder verwandte Formulierungen lassen sich weiter in die Vergangenheit zurückverfolgen, ohne daß dies nun in extenso getan werden soll. Einige Beispiele mögen genügen. König Konrad II. schenkte im Jahre 1026 die dem ehemaligen Bischof Hieronymus von Vicenza abgesprochenen Güter in Pavia; denn *secundum legem omnium gentium, quiquid habuit* (sc. Hieronymus), *ad regale publicum venire debuit*¹³⁵). „Privater“ Grundbesitz war vom König konfisziert, „verstaatlicht“ worden. Der dabei verwandte Begriff *regale publicum*

¹³³) Vgl. Brühl, Fodrum 1 S. 441 mit Anm. 453 und der dort genannten Literatur.

¹³⁴) Nur auf eine, in unserem Zusammenhang bemerkenswerte Parallele sei verwiesen: Gerhoch von Reichersberg, *De aedific. Dei* c. 17 verwandte ebenfalls „regalis“ im Gegensatz zu „a regibus“, also um königliche Privatschenkungen von „Regalien“ zu unterscheiden, vgl. oben Anm. 72.

¹³⁵) DKoII 54 (der Schreiber gehörte nicht der königlichen Kanzlei an, vgl. Vorbemerkung zu DKoII 52); zum „Ädtergut“ vgl. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 6 S. 613 ff.; R. Schröder, E. Frh. v. Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (1932) S. 115, S. 208; Beispiele für Italien zählt auf: Paul Darmstädter, *Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont* (568—1250) (1896) S. 337 ff.; zum Problem ferner Wadle, *Reichsgut* S. 109 ff., daselbst auch weitere Literatur. — Zum „ius gentium“ vgl. Gerhard Köbler, *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7, 1971) S. 71 f.